Die Verjährung im Strafrechte

nach dem serbischen Str.-G.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen juristischen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Ljubomir Ziwkowits

aus Badnjewaz in Serbien.

ACAD. LUGD BAT. BIBL.

Würzburg

Druck von Drescher & Reichart

1903.

Thatsachen, mit deren Eintritt ein Erlöschen des staatlichen Strafanspruches verbunden ist, nennt man Strafaufhebungsgründe. Einer derselben ist die Verjährung.

Verjährung im Strafrecht ist der Untergang des durch Begehung einer strafbaren Handlung entstandenen staatlichen Strafanspruchs infolge des Ablaufs einer bestimmten Reihe von Jahren.

Bevor auf die Gründe für Verjährung im Strafrecht näher eingegangen wird, sei ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung der letzteren geworfen.

Das römische Recht während der Republik kennt nur die Verjährung der delicta privata[1]).

Erst seit der Lex Julia de adulteris (736 oder 737) kennt das römische Recht eine Kriminalverjährung und zwar nur für die von dieser mit Strafe bedrohten Verbrechen[2]).

Die Lex Julia de adulteris führte nur eine fünfjährige Verjährungsfrist für Fleischesverbrechen[3]) ein.

Erst später finden wir die Verjährung auf alle crimina publica ausgedehnt und zwar betrug die Frist 20 Jahre. Ueber den Zeitpunkt dieser allgemeinen Anerkennung der Kriminalverjährung im römischen Recht herrscht aber Kontroverse.

Gewisse Verbrechen z. B. parricidium, suppositio partus und apostasia waren jedoch von der Verjährung ausgeschlossen[4]).

Gänzlich unbekannt war dem römischen Recht eine Verjährung der Strafvollstreckung.

Das ältere deutsche Recht kannte zwar gewisse Strafklagen, die nur innerhalb einer bestimmten Frist erhoben werden konnten, nicht aber eine Strafverjährung in unserem Sinn.

---

[1]) Liszt, a. a. O. S. 273.
[2]) Liszt, a. a. O. S. 273.
[3]) Berner, a. a. O. S. 256.
[4]) Dambach, a. a. O. S. 32.

Ebenso unbekannt war die Verjährung dem kanonischen Recht[1]).

Nach Deutschland kam sie erst mit der Reception des römischen Rechtes.

In der ersten Zeit nach ihrer Einführung hielt man sie für widerrechtlich — delicta non esse impunita — und für schädlich, weil die Verbrecher durch die Hoffnung auf die Verjährung zu Verbrechen ermuntert und so die Verbrechen vermehrt würden[2]).

Aus diesen Gründen stand man der Verjährung misstrauisch gegenüber und ebendeshalb verlangten viele Gesetzgebungen, welche die Verjährung einführten, ausser dem Zeitablauf noch andere besondere Bedingungen, z. B. dass der Thäter keinen Nutzen seiner That mehr in Händen habe, oder dass er weder ein neues Verbrechen begangen habe, noch aus dem Lande geflüchtet sei[2]).

Die erste Gesetzgebung, welche die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung anerkannte, war der Code pénal vom 25. Sept. 1791.

Artikel 3 dieses Gesetzes ordnet an, nach Ablauf von 20 Jahren solle sowohl eine Strafverfolgung als auch eine Strafvollstreckung unzulässig sein.

Der Code d'instruction criminelle von 1808 in seinen Artikeln 634, 635, 639 änderte diese Bestimmung, weil er die Teilung der Delikte in des peines correctionelles, criminelles und de simple police und dieser Teilung entsprechende Verjährungsfristen von 20, 5 und 2 Jahren einführte[3]).

Das serbische Gesetzbuch hat 27. März 1860 die Verjährung der Strafverfolgung und die der Strafvollstreckung im § 74 Str.-G. anerkannt.

---

[1]) Liszt, S. 273.

[2]) Dambach in Goltammers Archiv Bd. IX (1861), Ueber den Rechtsgrund d. Verjährung.

[3]) Rindfleisch, a. a. O. S. 12.

I. Kapitel.

Begründung der Verjährung.

Da die Verjährung in grösserem oder kleinerem Umfange wohl in allen modernen Strafgesetzgebungen sich findet, so kann über die Bedürfnisfrage kein Zweifel sein.

Wir wollen hier zusehen, welches Motiv bei Einführung der Verjährung massgebend war.

Es waren hauptsächlich vier Gründe, die für Verjährung angeführt wurden:

1. Veränderung des Beweismaterials,
2. vermutete Besserung des Thäters,
3. als Strafaequivalent anzusehende Angst und Reue des Thäters,
4. das Verschwinden des Andenkens an die That.

Ein energischer Verteidiger des Grundes „Veränderung des Beweismaterials" ist Binding[1]): „Die Beweisvergänglichkeit ist — wie er sagt — für einen gewissenhaften Gesetzgeber ein zwingender, aber auch der allein zwingende Grund die Verjährung des Strafrechts anzuerkennen".

Ähnlicher Meinung ist auch Berner[2]): „Nach dem Ablauf eines bestimmten Zeitraums seit Begehung des Verbrechens wird ein Strafverfahren unthunlich, weil die Spuren des Verbrechens dergestalt verdunkelt und die Zeugnisse so unsicher geworden sind, dass sowohl der Anschuldigungs- als auch der Entlastungs-Beweis seine Zuverlässigkeit einbüsst".

Es sei gerne anerkannt, dass dieser Grund sehr wichtig ist, doch kann nicht zugegeben werden, dass er allein zwingend ist, die Verjährung anzuerkennen.

Nehmen wir nämlich die Veränderung des Beweismaterials als den alleinigen Grund für die Verjährung an, dann müssen wir die Strafvollstreckungsverjährung als unstatthaft erklären; denn bei dieser handelt es sich um Verbrechen, die schon abgeurteilt sind, bei denen also alles, was zu beweisen war, schon bewiesen ist.

Ferner müssen wir, wenn dieser Grund der einzige ist, die Forderung einer gemeinsamen Verjährungsfrist für sämtliche Verbrechen aufstellen; denn wenn — wie doch anzunehmen ist — das Beweismaterial für Verbrechen und Vergehen ganz

---

1) Binding, a. a. O. S. 823.

2) Berner, a. a. O. (1894) u. Zenitsch, a. a. O. zu § 74.

dasselbe ist, wie können wir da annehmen, dass das Beweismaterial für Vergehen rascher verschwinden wird, als das für Verbrechen?

Ganz richtig sagt Dambach[1]): „wenn die Kriminalverjährung lediglich darauf beruhen soll, dass durch den Ablauf einer langen Zeit seit Begehung der strafbaren Handlung die Führung des Belastungs- oder Entlastungs-Beweises erschwert oder unmöglich wird, so folgt daraus mit mathematischer Notwendigkeit, dass für sämtliche Verbrechen und Vergehen die gleiche Verjährungsfrist angeordnet werden muss“.

Ferner gibt es viele Verbrechen, für welche schriftliche Beweise bestehen, die Jahrhunderte lang an Beweiskraft nichts einbüssen können. Bei diesen Verbrechen kann sich also das Beweismaterial nicht ändern und deshalb könnten sie auch nicht verjähren.

Wir geben zu, dass die Beweisfrage sehr ins Gewicht fällt. Kein Richter kann einen Angeklagten wegen eines Verbrechens, dessen Spuren verwischt, dessen Zeugen nicht mehr am Leben sind, mit ruhigem Gewissen verurteilen. „Im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten“.

Doch können wir auf Grund eben angeführter Bedenken nicht einräumen, dass dieser Grund zur Rechtfertigung der Verjährung genügt.

Den Grund „vermutete Besserung“ verteidigten hauptsächlich französische und belgische Schriftsteller, welchen deutsche Gelehrte wie Häberlin[2]), Hufnagel[3]), und Hepp[4]) beitreten.

Wir wollen hier anführen, was Hufnagel[3]) darüber sagt:

„Die Verjährung der Strafklage ist schon in der Volksansicht begründet: das, worüber bereits Gras gewachsen ist, soll nicht erst noch untersucht werden. Aber auch auf die Verjährung der Strafe selbst übt die Zeit ihre Macht auf das Rechtsgefühl aus, wenn ein solcher Verbrecher längere Zeit so gesetzlich gelebt hat, dass er keine im Gesetzbuch für strafbar erkannte Handlung beging, so hat sich die Gerechtigkeit gleichfalls mit ihm ausgesöhnt.

Einige Gesetzgebungen, wie die von Bayern, Baden, Württemberg, Österreich, Serbien (nur für die Vollstreckungsverjährung) haben die Besserung als Hauptbedingung der Verjährung hervorgehoben.

---

[1]) Dambach, a. a. O. S. 148.

[2]) Häberlin, a. a. O.

[3]) Hufnagel, a. a. O. zu § 129.

[4]) Hepp, a. a. O. zu § 119.

Da man aber eine positive Besserung nicht beweisen könnte, so beschränken sich die Gesetze auf die Bedingung, dass der Verbrecher seit dem Beginn der Verjährungsfrist kein neues Verbrechen begangen habe. (Serbisch. Str.-G.-B. § 80 b).

Wenn aber der Verbrecher während der Verjährungsfrist kein neues Verbrechen beging, so muss das nicht notwendig eine Folge davon sein, dass er sich gebessert hat; es ist doch sehr wohl möglich, dass er entweder keine Gelegenheit oder keinen Beweggrund hatte, Verbrechen zu begehen. Ebenso leicht ist es möglich, dass der Verbrecher wohl ein neues Delikt beging, dass aber dieses Delikto der wenigstens seine Täterschaft verborgen blieb.

Es müsste also jedenfalls eine wirkliche, positive moralische Besserung nachgewiesen werden, wenn diese Besserung eine Bedingung der Verjährung sein sollte.

Ganz richtig bemerkt Heinze[1]):

„Es ist unlogisch den Beweis einer positiven Tatsache, nämlich der Besserung, durch eine reine Negation erbringen zu wollen, welche für die wirkliche Unterlassung von Verbrechen nur ein Anzeichen, nicht eine beweisende Schlussfolgerung begründet; denn die einzig sichere Tatsache, dass spätere Verbrechen nicht mehr bekannt geworden, kann die Folge davon sein, dass der Verbrecher neue Verbrechen nicht mehr begangen hat, kann aber auch trotz Begehung späterer Verbrechen durch die Geschicklichkeit des Urhebers derselben oder andere das Verborgenbleiben begünstigende Umstände herbeigeführt worden sein."

Ueberdies ist nicht zu bezweifeln, dass es Verbrecher gibt, die so verstockt sind, dass sie sich niemals bessern.

In den erduldeten „schweren Gewissensbissen" sehen den Grund für die Verjährung einige Juristen, welche bei der Beratung des Code d'instruction criminelle mitgewirkt haben.

Die Verteidiger dieses Grundes sagen: Kein Verbrecher soll wegen eines und desselben Deliktes zweimal bestraft werden.

Während der Verjährungsfrist hat nun der Verbrecher durch die Furcht vor seiner Entdeckung und Bestrafung so viele Qualen und Gewissensbisse zu erdulden, dass dieselben ein Aequivalent für die Strafe bilden.

Würde man ihn nun auch noch bestrafen, so wäre obiger Satz verletzt[2]).

Ich glaube nun allerdings, dass ein Verbrecher gleich nach Begehung des Verbrechens wahrscheinlich Furcht vor Strafe

---

[1]) Heinze a. a. O. S. 607.

[2]) Schwarze, Gerichtssaal S. 9.

und Gewissensbisse empfinden wird, andererseits aber bin ich der Meinung, dass diese Furcht und diese Gewissensbisse vielfach in kurzer Zeit so gering werden, dass der Verbrecher sich bald verhältnismässig sicher und zufrieden fühlt. Ferner gibt es auch genug Verbrecher, die sofort nach Begehung eines Verbrechens Gelegenheit zu einem anderen suchen, oder welche gleich nach ihrer That die Früchte derselben in Lust und Freude geniessen. Haben solche Verbrecher Angst und Gewissensbisse?

Aber selbst wenn einzelne Verbrecher von Angst und Gewissensbissen geplagt werden, so kann ich das nicht als Aequivalent für die Strafe gelten lassen. Ich stimme vielmehr vollkommen mit Rindfleisch[1]) überein, wenn dieser sagt:

„Eine nüchterne Erwägung wird nicht geneigt sein, dem Verbrecher die Angst vor der Strafe zum Verdienst anzurechnen."

Dieser Grund ist also keinesfalls als ein Rechtfertigungsgrund der Verjährung gelten zu lassen.

Das letzte der genannten Argumente „das Verschwinden des Andenkens an die That" bekämpfen Schwarze u. Heinze, während Abbegg[2]) sagt: „dies kommt der Wahrheit am nächsten".

Wir wollen hier anführen, was Pulvermacher[3]) davon sagt:

„Wenn aber das Verbrechen vor mehr als einem Menschenalter verübt worden ist, so ist eben keine beleidigte Generation mehr da. Mögen auch noch Tausende derselben leben, in Ansehung jenes Verbrechens sind sie Einzelne, es ist auch damit das allgemeine Rechtsgefühl, welches durch das Verbrechen verletzt worden ist, als solches nicht mehr vorhanden, und es kann daher auch keine Strafe mehr fordern."

Dieser Grund beruht auch nur auf einer mangelhaften Abstraktion, weil das Andenken an manche Thaten gar nie erlöschen kann.

Wir haben bis jetzt alle angeführten Rechtfertigungsgründe verworfen, wollen aber damit nicht sagen, dass diese Gesichtspunkte für unsere Lehre ganz unbrauchbar und ohne Wert seien. Sie sind von Bedeutung, aber wie Pulvermacher sagt „als anzuerkennende Folgen" und immer erst in zweiter Linie. Ganz richtig sagt Koopmann[4]):

„Alle sonst geltend gemachten Rechtsgründe der Verjährung wie vermutete Besserung des Verbrechers, Erlöschen

---

1) Rindfleisch, a. a. O. S. 19.
2) Abegg, a. a. O. S. 35.
3) Pulvermacher, a. a. O. S. 151 (1870).
4) Koopmann, a. a. O. S. 35.

des Andenkens und der Wirkungen der That, erschwerter Beweis, Reue, Angst und Gewissensbisse des Thäters als Aequivalent der Strafe oder was man sonst anführen mag, alles dies kann abgesehen davon, dass es nicht immer zutrifft, immer erst in zweiter Linie in Betracht kommen."

Diese Punkte sind Prüfsteine, an denen man die Zweckmässigkeit und den Nutzen der Verjährung erproben kann, genügen aber nicht, die Verjährung zu begründen.

Meiner Ansicht nach ist der einzige Rechtfertigungsgrund der Verjährung nur die Macht der Zeit, welche infolge der ihr innewohnenden reinigenden und mildernden Kraft das Verbrechen sühnt. Dieser Satz hat die Zustimmung Vieler gefunden, welche sich mit dieser Frage beschäftigt haben. So sagt Köstlin[1]):

„Die Verjährung ist ein Werk der alles Irdische in ihrem Strom begrabenden Macht der Zeit."

Insbesondere für die Verjährung der Strafvollstreckung bemerkt Abegg[2]):

„Das Wesen der Verjährung liegt darin, dass die Zeit, welcher alles verfällt, sich über das Zeitliche als eine notwendige Macht und Herrschaft erweist."

Die Rechtsordnung darf nicht nur allgemeine Grundsätze durchführen, ohne Rücksicht auf die Resultate, die sie damit erzielt, sondern sie muss auch praktischen Zwecken Rechnung tragen. Es ist nicht gleichgiltig, ob der Verbrecher gleich nach seiner That bestraft wird oder erst lange Zeit nachher. Die Strafe muss, wenn sie ihrem Wesen treu bleiben soll, möglichst schnell auf das Verbrechen folgen, weil nach Ablauf einer gewissen Zeit der Eindruck der That im Volke verwischt ist und die Strafe nicht mehr als gerechte Vergeltung für den Bruch der Rechtsordnung wirkt. Wenn man z. B. einen Greis für die Thaten, die er als Jüngling begangen, bestraft, so ist die Strafe etwas unendlich Schwereres als die Rechtsordnung gewollt hat. Sie erscheint nicht mehr als ein Akt der Gerechtigkeit, sondern als ein Eingriff in neubegründete tiefeingewurzelte Verhältnisse.

Das natürliche Rechtsgefühl wird also schwächer und heischt nicht mehr Sühne für die Störung der Rechtsordnung. Die dem menschlichen Rechtsbewusstsein geschlagene Wunde vernarbt, das Volk fordert keine Sühne mehr, ja es erklärt sich gegen dieselbe[3]).

---

[1]) Köstlin, a. a. O. (1855).
[2]) Abegg, a. a. O. S. 26.
[3]) v. Swarze, Zur Lehre von der Verjährung S. 17 — Gerichtssaal XVIII.

Die mit dem Ablauf der Zeit verknüpften Folgen bringen die Straflosigkeit des Schuldigen und den Wegfall der Gerechtigkeit und Notwendigkeit der Strafe von selbst mit sich und deshalb muss das Erlöschen des staatlichen Strafanspruches auch rechtliche Anerkennung finden. Das Recht muss sich eben der Macht der Thatsachen beugen und ihnen Rechnung tragen[1]).

II. Kapitel.

Die Verjährung nach serbischem Recht.

§ 1.

Dauer der Verjährung.

A. Verfolgungsverjährung.

§ 74 des Serb. Str.-G. bestimmt:

„Das Verbrechen und Vergehen wird vom Gerichte nicht untersucht und der Delinquent wird nicht bestraft, wenn es (Verbrechen und Vergehen) verjährt ist.

Ein Verbrechen, welches mit Todesstrafe bedroht ist, verjährt in 30 Jahren; ein Verbrechen, welches mit Zuchthaus oder Zatotschenje (eine Art Festungshaft) von längerer als zehnjähriger Dauer bedroht ist, verjährt in zwanzig Jahren.

Jedes andere Verbrechen verjährt in zehn Jahren.

Vergehen, welche mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Prügelstrafe[2]) oder Geldstrafe bis 300 Thalern[3]) bedroht sind, verjähren in drei Jahren."

Demgemäss also ist für die Berechnung der einzelnen Verjährungsfristen die für das Delikt im Höchstmass angedrohte Strafe massgebend. Der Richter hat also zunächst den Strafrahmen des Deliktes näher zu prüfen, das Höchstmass festzustellen und darnach die Verjährungsfrist zu berechnen. Dies gilt auch für Versuch und Beihilfe. Der Richter muss den Strafrahmen der im Gesetze für Versuch und Beihilfe angedrohten Strafen feststellen und dieses Höchstmass ist für die Verjährungsfrist massgebend[4]).

---

[1]) Vergl. Vonachten S. 16/17.

[2]) Wessnitsch, a. a. O. S. 352 „Allerdings können nur Vagabunden, Tagelöhner, Diebe und solche Individuen, deren Verurteilung ihre Angehörigen in eine Notlage versetzen würden, zur Prügelstrafe verurteilt werden". Aufgehoben wurde die Prügelstrafe erst durch die Novelle vom 1. Dezember 1873.

[3]) 1 Thaler beträgt 5 Franken.

[4]) Derselben Meinung Zenitsch, a. a. O. S. 293; anderer Ansicht: Vonachten, a. a. O. S. 31 und Liszt, a. a. O. S. 274.

Wenn aber bei einem Delikte Schärfungs- und Strafmilderungsgründe vorliegen, ist das Höchstmass des erweiterten Strafrahmens für alle Fälle bestimmend, so hat beim Rückfalle der Richter den Strafrahmen für rückfälliges Delikt zu bestimmen und danach die Verjährungsfrist zu berechnen[1]. Der Rückfall wandelt das Verbrechen aus einem einfachen in qualifiziertes. Der Charakter der Handlung ändert sich so, dass der einfache Diebstahl ein Vergehen, der Diebstahl im Rückfall ein Verbrechen ist.

Wenn es sich um die That eines Jugendlichen handelt, ist die Strafe unter Berücksichtigung dieses Milderungsgrundes und danach die Verjährungsfrist zu berechnen[2].

B. Vollstreckungsverjährung.

§ 79. Serb. Str.-G.-B. lautet:

„Wenn das Urteil verjährt ist, durch welches jemand wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilt ist, wird es nicht vollstreckt werden. Das Urteil verjährt in derselben Zeit, in welcher das Vergehen oder Verbrechen, wegen dessen das Urteil gefällt wurde, verjährt."

Hiernach ist auch für die Vollstreckungsverjährung die angedrohte, nicht die wirklich erkannte Strafe massgebend[3].

Demgemäss gilt alles für die Dauer der Vollstreckungsverjährung, was wir für die Dauer der Verfolgungsverjährung gesagt haben.

Wenn aber wegen mehrerer Verbrechen oder Vergehen eine Gesamtstrafe oder mehrere verschiedene Strafen verhängt wurden, so ist die für das schwerste Verbrechen oder Vergehen geltende Verjährungsfrist massgebend.

Eine Gesamtstrafe verjährt einheitlich[4].

Es fragt sich nun, welche Verjährungsfrist gelten soll, wenn verschiedene Strafen nebeneinander wegen einer und derselben strafbaren Handlung verhängt sind.

Alle diese Strafen verjähren in einer und derselben Zeit, weil hier nur eine strafbare Handlung vorhanden ist; die Ver-

---

[1]) Liszt, a. a. O. S. 274, Frank, a. a. O. S. 104, Vonachten, a. a. O. S. 32. Ganz anderer Meinung: Zenitsch, a. a. O. S. 294.

[2]) Milowanowitsch, a. a. O. Aug, a. a. O. S. 46.

[3]) Zenitsch, a. a. O. S. 310. Milowanowitsch, a. a. O.

[4]) Dagegen Frank, § 74.

jährungsfrist für diese Handlung ist für alle Strafen massgebend[1]).

Im angeführten Paragraphen ist bestimmt:

„Das Urteil wird nicht vollstreckt, wenn es verjährt ist.“

Aus dem Wortlaut könnte man den Schluss ziehen, dass alle Rechtsfolgen verjähren, die im Urteil ausgesprochen sind. Unseres Erachtens wird aber von der Verjährung die Strafe des Verlustes öffentlicher Aemter — Ehrenrechte — und der Rechte aus öffentlichen Wahlen, welche durch das Urteil oder kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 18, Serb. Str.-G.) — dem Verbrecher entzogen sind, nicht ergriffen. Der Verlust derselben tritt nämlich unmittelbar mit der Rechtskraft des Urteils ein, ohne dass es noch eines besonderen Vollstreckungsaktes bedürfte. Wir glauben dies um so eher, als im § 349 d. St.-P.-O. angeordnet ist, dass, wer diese Rechte wieder erlangen will, bei dem Gerichte, welches das Urteil gefällt hat, nach 5 Jahren seit der Verbüssung oder Erlassung der Strafe einen derartigen Anspruch erheben muss.

Dasselbe gilt auch für die Nebenstrafe der Polizei-Aufsicht. Diese Strafe wird erst nach Verbüssung oder Erlassung der Strafe — § 38 d. Serb. Str.-G. — wirksam. Wird die Verjährung der Erlassung oder Verbüssung der Strafe gleichgeachtet, so ist klar, dass sie der Stellung unter Polizei-Aufsicht nicht entgegenstehen kann.

§ 2.

Beginn der Verjährung.

A. Verfolgungsverjährung.

§ 75 des Serb. Str.-G.-B. bestimmt:

„Ein Verbrechen oder Vergehen beginnt zu verjähren von dem Tage an, an welchem es begangen ist. Wenn ein Verbrechen oder Vergehen nur versucht ist, beginnt die Verjährung von dem Tage an, an welchem die letzte Handlung begangen ist.

Fortgesetzte Verbrechen oder Vergehen beginnen zu verjähren von dem Tage an, an welchem die letzte Thätigkeit begangen ist, fortdauernde Verbrechen von dem Tage an, an welchem die verbrecherische Thätigkeit aufhört.“

Es fragt sich nun, von welchem Tage an die Verjährung beginnt, ob von dem Tage, an welchem das Delikt oder von dem, an welchem die Handlung als solche vollendet ist.

---

[1]) Milowanowitsch, a. a. O.

Unser Gesetz sagt „Verbrechen und Vergehen". Unter Verbrechen und Vergehen haben wir die Handlung mit allen den Umständen zu verstehen, von denen ihre Strafbarkeit abhängt. Diese Handlung muss in ihren konkreten Voraussetzungen wirklich vorliegen; es müssen also sämtliche Momente, welche die Strafbarkeit bedingen, gegeben sein[1]), ehe die Verjährung zu laufen beginnt. Daher ist in Fällen, in welchen die Handlung erst durch den Erfolg zu einer strafbaren wird, dieser noch abzuwarten, weil nach den heute geltenden Rechten die Eigenart der Handlung sich nach dem eingetretenen Erfolg bestimmt. Der Erfolg drückt der Handlung den Stempel eines bestimmten Verbrechens auf.

Die Verjährung beginnt also von dem Tage an, an welchem das Delikt vollendet ist[1]). Wenn wir nur auf den Moment achten, in welchem der Thäter seinen auf eine bestimmte Veränderung in der Aussenwelt gerichteten Willen bethätigt hat, so kommen wir zu dem höchst unbefriedigenden Resultate, dass bei den Erfolgsverbrechen der Lauf der Verjährung schon begonnen hat, ja sogar bereits vollendet sein kann, ehe der staatliche Strafanspruch überhaupt entstanden war. Wie kann aber der Staat auf etwas verzichten, worauf er noch gar kein Recht gehabt hat?

Unser Gesetz berechnet den Beginn der Verjährung a die ad diem, nicht a momento ad momentum. Für den Beginn der Verjährung ist der Tag, an welchem das Delikt bezw. die strafbare Handlung vollendet ist, massgebend.

Keine Schwierigkeiten ergeben sich bezüglich des Beginnes der Verjährungsfrist bei solchen Verbrechen, deren Handlung sofort den Erfolg nach sich zieht. Hier beginnt die Verjährung von dem Tage an, an welchem der Verbrecher gehandelt hat. Wann aber beginnt die Verjährung bei den fortdauernden und fortgesetzten Verbrechen?

Nach dem angeführten Paragraphen beginnt die Verjährung von dem Tage an, an welchem die verbrecherische Thätigkeit aufhört oder die letzte Thätigkeit begangen ist, so bei der Freiheitsberaubung mit Aufhebung dieses Zustandes, weil das Delikt so lange begangen wird, als der rechtswidrige Zustand fortdauert. Das Wesen des Dauerdeliktes besteht also darin, dass nicht nur die Herbeiführung des rechtswidrigen Zustandes, sondern auch dessen Aufrechthaltung zum Thatbestand gehört[2]). Die Verjährung des fortgesetzten Deliktes beginnt zu laufen von dem Tage an, an welchem die letzte Thätigkeit, welche

---

[1]) Anderer Meinung Milowanowitsch, a. a. O.
[2]) Finger, a. a. O. S. 384.

zum Ganzen des Verbrechens gehört, vollendet ist. Die einzelnen Akte, aus welchem das fortgesetzte Delikt besteht, können als solche nicht verjähren[1]).

Es verwirklicht zwar jede einzelne Thätigkeit, isolirt betrachtet, den Thatbestand des betreffenden Deliktes, aber die Einheit des Willens hält sie alle zur Einheit zusammen. Z. B. im Hotel, in welches A jeden Tag zu Tisch kommt, gefällt ihm das Esszeug von Silber, und deshalb kam er zu dem Entschluss, dasselbe zu stehlen. Am ersten Tage stahl er ein Messer, am nächsten eine Gabel, am dritten die übrigen zum Esszeuge gehörenden Sachen; in diesem Falle beginnt der Lauf der Verjährung am dritten Tage, an welchem die übrigen zum Esszeuge gehörenden Sachen weggenommen wurden. Jede von diesen Handlungen konnte an sich, wenn alle anderen Voraussetzungen gegeben sind, besonders abgeurteilt werden, aber damit wurde die Einheit des kollektiven Delikts-Thatbestandes zerstört. Dasselbe gilt von dem geschäftsgewerbs-gewohnheitsmässigen Verbrechen. Der Lauf der Verjährung beginnt erst mit der gänzlichen Beendigung des gewohnheitsmässigen Handelns.

Unser Gesetzgeber hat nicht bestimmt, wann die Verjährung des sog. Zustandsdeliktes beginnt. Für diese Delikte gilt gleichfalls die Regel, dass die Verjährung zu laufen anhebt an dem Tage, an welchem die strafbare Handlung vollendet ist.

Ein Zustandsdelikt ist ein solches, bei welchem der Verbrecher durch eine einmalige Handlung einen fortdauernd rechtswidrigen Zustand erzeugt hat. Gleich nach Erzeugung dieses Zustandes ist die That vollendet, und die Fortdauer des herbeigeführten Zustandes kommt nicht weiter in Betracht, z. B. die Verjährung der mehrfachen Ehe beginnt zu laufen von dem Tage an, an welchem ein Ehegatte eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

Die Verjährung beginnt bei Omissivdelikten von dem Tage an, an welchem die Verpflichtung zum Handeln aufhört, oder die Möglichkeit die konkrete Handlung vorzunehmen, ihr Ende erreicht. Denn erst jetzt steht die Unterlassung der gebotenen That unabänderlich fest.

Die Verjährung der durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Pressdelikte beginnt von dem Tage an, an welchem

---

[1]) In der Litteratur gibt es zwei Ansichten. Nach der einen soll die Verjährung jedes einzelnen Aktes, aus welchem ein solches Delikt besteht, zu laufen beginnen mit dem Augenblicke, in welchem er begangen ist. Binding, a. a. O. S. 834, v. Wächter, a. a. O. S. 306. Nach der anderen Ansicht muss man alle Akte in Bezug auf den Beginn der Verjährung als Einheit betrachten. Liszt, a. a. O. S. 275.

die Verbreitung zuerst stattgefunden hat, z. B. bei Zeitungen von der Ausgabe des betreffenden Blattes[1]).

Was die Verjährung der Anstiftung oder Beihilfe anbelangt, so gilt hier auch der Satz, dass eine Verjährung nicht vor begangenem strafbarem Delikt beginnen könne. Die Anstiftung und Beihilfe sind an und für sich nicht strafbar, sie sind zunächst Vorbereitungshandlungen und werden erst strafbar, wenn sich ihnen ein strafbares Delikt zugesellt. Die Verjährung der Anstiftung und Beihilfe beginnt von dem Tage an, an welchem das Delikt, zu welchem angestiftet, bezw. Beihilfe geleistet worden ist, vollendet ist. Viele Schriftsteller sind anderer Meinung, so sagt Hälschner[2]):

„Der Grundsatz, dass für den Beginn der Verjährung das Ende der strafbaren Thätigkeit, nicht der Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges entscheidend sei, wird folgerichtig auch auf die Thätigkeit der Teilnehmer anzuwenden sein; in dem Falle also, dass die Handlungen des Thäters einerseits, die des Anstifters und des Gehilfen andererseits zeitlich auseinanderliegen, beginnt für einen dieser letzteren die Verjährung mit dem Tage, an welchem er selbst thätig wurde“. Ihm treten von Liszt und Meyer bei.

In Fällen, in welchen das Strafgesetz Anstiftung als solche mit Strafe bedroht hat — § 47a d. Serb. Str.-G. — beginnt die Verjährung mit dem Tage der Anstiftung.

Die Verjährung bei der Mitthäterschaft beginnt auch von dem Tage an, an welchem das Delikt, zu dem die Mitthäter thätig waren, vollendet ist, ohne Rücksicht darauf, dass jeder Mitthäter zu verschiedener Zeit eine Bedingung zu dem eingetretenen Erfolge, an dessen Herbeiführung er sich beteiligt, setzt.

Es kann vorkommen, dass z. B. zwei der Mitthäter ihre Thätigkeiten vollendet haben, aber der Eintritt des Erfolges noch von der Thätigkeit eines Dritten abhängt, und der Erfolg erst dann eintreten wird, wenn der Dritte seine Handlung beenden wird. Wenn der Dritte seine Thätigkeit nicht beendet, bleiben die Thätigkeiten der ersten Zwei straflos. Die Verjährung beginnt also, sobald die Verbrechensthat vorliegt, sobald, bei nicht gleichzeitigem Thätigsein der einzelnen Mitthäter, der letzte seine noch dem gemeinsamen Willen entfliessende und deshalb sich als Teil der gemeinschaftlichen Ausführung darstellende strafbare Thätigkeit beendet hat[3]).

---

[1]) Liszt, a. a. O. S. 275. Dagegen Binding, Grundriss I, 226.

[2]) Hälschner, a. a. O. S. 700.

[3]) Birkmeyer, a. a. O. S. 174. Binding, a. a. O. S. 839. Otto, a. a. O. zu § 67. Anderer Meinung H. Meyer, a. a. O. S. 327. Hältschner, a. a. O. I 700. Rubo, a. a. O. S. 523.

Die Begünstigung unterscheidet sich von der Mitthäterschaft, Anstiftung und Beihilfe als eine selbstständig strafbare Handlung, deren Verjährung von dem Tage an, an welchem dieselbe vollendet ist, zu laufen beginnt. Da aber die Begünstigung erst nach der That verübt wird, so hat die That auf den Verjährungsbeginn keinen Einfluss[1]).

Die Verjährung bei den Delikten, welche sich durch einen Schärfungsgrund qualifizieren, beginnt von dem Tage an, an welchem dieser Schärfungsgrund eingetreten ist; so wird z. B. nach § 113 d. Serb. Str.-G. der Beamte, welcher im Falle einer Amtsunterschlagung noch die Bücher falsch führt, strenger bestraft. Die Verjährung beginnt hier also erst mit dem unrichtigen Eintrag in die Bücher und wenn dieser sich fortsetzt mit dem letzten Eintrage[2]).

Die Verjährung einer That, deren Strafbarkeit vom Eintritt einer Bedingung abhängt, beginnt zu laufen von dem Tage, an welchem diese Bedingung eingetreten ist[3]); so wird, nach § 51 des Str.-G., wer unterlässt, Anzeige davon zu machen, dass Jemand beabsichtigt, den König zu töten, bestraft, wenn wirklich diese Tötung ausgeführt wird. Die Verjährung beginnt von dem Tage an, an welchem die Tötung vollendet ist, nicht von dem Tage an, an welchem der Anzeigepflichtige die Absicht des Thäters erfahren hat.

Die Verjährung der Verfälschung oder fälschlichen Anfertigung einer Urkunde beginnt zu laufen von dem Tage an, an welchem der Thäter zum Zwecke einer Täuschung von der Urkunde Gebrauch macht, weil nach § 147 d. Str.-G. bis dorthin die Thätigkeit des Thäters straflos war.

Die Verjährung des Versuches eines Verbrechens endlich beginnt, wie es im angeführten Paragraphen bestimmt ist, von dem Tage an, an welchem der Versuch ausgeführt ist — mit Beendigung der Versuchshandlung[4]).

B. Vollstreckungs-Verjährung.

§ 79 d. Serb. Str.-G. bestimmt:

„Die Verjährung beginnt von dem Tage an, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist, oder wenn das Urteil

[1]) Bühler, a. a. O. S. 60. Heinze, a. a. O. S. 618, Oppenhoff, a. a. O. S. 199.

[2]) Binding, a. a. O. S. 840.

[3]) Anderer Meinung Liszt, a. a. O. S. 275, Milowanowitsch und Zenitsch schweigen davon.

[4]) Olshausen, a. a. O. S. 331.

bereits rechtskräftig war, von dem Tage an, an welchem der Thäter sich aus den Händen der Behörde geflüchtet hat."

Dieser Tag ist also für Beginn der Vollstreckungsverjährung massgebend, bis dahin läuft die Verjährung der Strafverfolgung.

Das Urteil ist aber rechtskräftig, sobald es nicht mehr durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden kann[1]). Hierfür beträgt die Frist 3 Tage von Verkündigung des Urteils an gerechnet, § 259 Str.-P.-O. Wenn das Urteil bereits rechtskräftig geworden ist und es ist der Thäter dann geflüchtet, so beginnt die Verjährung von dem Tage an, an welchem der Thäter geflüchtet ist.

§ 3.

Unterbrechung der Verjährung.

A. Verfolgungs-Verjährung.

Die Verjährung kann die Straflosigkeit des Verbrechens nur herbeiführen, wenn der Ablauf der im Gesetze bestimmten Verjährungsfrist ganz ununterbrochen verstrichen ist. Hierüber lautet § 77 d. Serb. Str.-G.:

„Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Polizeibehörde oder die zum Antrag auf Bestrafung berechtigte Person den Thäter wegen des Verbrechens oder Vergehens dem Gerichte anklagt, oder durch eine Handlung des Gerichtes oder der Behörde, welche das Delikt untersucht, in der Richtung gegen den Thäter, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung, oder die Verhaftung oder Festnahme des Angeschuldigten betrifft. Die blosse Anzeige von der Begehung des Deliktes ohne Nennung des Thäters unterbricht die Verjährung nicht. Die Behörde, welche vorangeführte Handlungen vorgenommen hat, braucht für den Thäter nicht örtlich zuständig zu sein, muss aber die Aufgabe, die Verbrechen zu untersuchen und zu entscheiden haben".

Die Unterbrechungshandlung kann vom Gerichte, von der Behörde, welche das Delikt untersucht, und der Privatperson, welche zum Antrag auf Bestrafung berechtigt ist, ausgehen. Das Gericht ist hier dasjenige, welches die Aufgabe hat, Verbrechen und Vergehen zu untersuchen und zu entscheiden. Es ist also erforderlich der Besitz der nötigen Gerichtsgewalt, einflusslos dagegen die örtliche Unzuständigkeit. Denn gemäss § 41 d. Serb. Str.-P.-O. ist, wenn zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit herrscht, jede Handlung giltig, welche eines

---

[1]) Birkmeyer, a. a. O. S. 476.

derselben, wenn Gefahr im Verzug war, innerhalb seines Bezirkes vorgenommen hat.

Als Behörden kommen hier nur diejenigen in Betracht, welche das betreffende Verbrechen oder Vergehen untersuchen, das sind nach § 19 d. Serb. Str.-P.-O. die Polizeibehörden und die Gerichte. Der Gemeindevorsteher kann der zuständigen Behörde nur Hilfe leisten, aber nicht selbstständig die Untersuchung führen. Ein Gemeindevorsteher kann daher durch seine Handlungen die Verjährung nicht unterbrechen. Wenn wir zugeben, dass jede Handlung des Gemeindevorstehers die Verjährung unterbricht, wie Zenitsch meint [1]), so öffnen wir der Willkür Thür und Thor und lassen so vielen Missbrauchen Raum, dass die Verjährung illusorisch gemacht würde. Wenn also die Verjährung nicht bloss zur Begünstigung des Thäters eingeführt wurde, sondern im öffentlichen Interesse, so kann ich nicht einsehen, weshalb man sie so sehr erschweren sollte. Was die Unterbrechung der Verjährung durch Handlungen einer Privatperson betrifft, so glauben wir mit Zenitsch [2]), dass durch Handlungen von Privaten nur die Verjährung von Privatdelikten unterbrochen werden könne und zwar nur während der Antragsfrist.

In angeführtem Paragraphen sind sämtliche Verfolgungshandlungen, die geeignet sein sollen, die Verjährung zu unterbrechen, einzeln aufgeführt. So kann die Uebergabe des Antrags auf Bestrafung an das Gericht die Verjährung unterbrechen; aber nur dann, wenn der Antrag die Nennung des Angeschuldigten enthält. Die blosse Anzeige, dass ein Verbrechen begangen worden ist, ist nicht Unterbrechungsgrund.

Ferner können alle Handlungen, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung, Verhaftung oder Festnahme des Thäters bezwecken, die Verjährung unterbrechen. Die Handlungen aber, welche unter diese Kategorie fallen, sind sehr mannigfaltig, und ist eine Aufzählung der einzelnen unmöglich. Hierher gehört z. B. eine Terminsbestimmung der zuständigen Behörde, Erlass eines Steckbriefes oder Haftbefehls, Vernehmung des Beschuldigten, Eröffnung der Voruntersuchung und vorläufige Einstellung des Verfahrens, ausserdem alle Voruntersuchungshandlungen und Verfügungen, welche darauf abzielen, den Sachverhalt der betreffenden That des bestimmten Thäters klar zu stellen, ferner alle im Laufe des Hauptverfahrens vom erkennenden Gerichte in der Form des Beschlusses oder Urteiles ergehenden Anordnungen u. s. w.

---

1) Zenitsch, a. a. O. S. 305.
2) Zenitsch, a. a. O. S. 303.

Man streitet darüber, ob die Handlung, welche die Verjährung unterbrechen kann, gegen eine bestimmte Person oder nur auf Herstellung des objektiven Thatbestandes gerichtet sein muss. Als Grund für die erstere Ansicht wird angegeben, „dass die Behörde nur dadurch das Andenken an die That erfolgreich wieder belebe, dass sie den Thäter selbst ans Licht bringe“.

Nach anderer Ansicht braucht die Handlung nur auf Herstellung des Thatbestandes gerichtet zu sein, wie bereits dadurch das Andenken an die That wieder belebt werde [1]).

Die Unterbrechungshandlung muss, nach unserer Meinung, gegen den Thäter und zwar wegen des begangenen Deliktes gerichtet sein. Es genügt nicht, wenn der Thäter in der fremden Sache als Zeuge vorgeladen ist, wenn er sich auch im Laufe des Verhörs seiner That schuldig bekennt, und somit die scheinbar gegen den Zeugen gerichtete Handlung als gegen den Thäter gerichtet erscheint [2]). Wenn also die Handlung nur auf Herstellung des objektiven Thatbestandes der That gerichtet ist oder erst auf die Spur des Thäters führen soll, kann sie die Verjährung nicht unterbrechen [3]). Unsere Ansicht scheint uns deshalb begründet, weil der Gesetzgeber in diesem Paragraphen sagt „ . . . Handlungen . . . gegen den Thäter.“ was bedeutet, alle anderen Handlungen, welche nicht gegen den Thäter gerichtet sind, können die Verjährung nicht unterbrechen.

Dem Serb. Str.-G.-B. war Vorbild das Preuss. Str.-G.-B. von 1851 [4]). Der Paragraph 77 sollte dem § 48 des Preuss. Str.-G.-B. entsprechen, welcher lautet: „Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft sowie jeder Beschluss und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung . . . betrifft, unterbricht die Verjährung“.

In diesem Paragraphen d. Preuss. Str.-G.-B. kommt der Passus, „gegen den Thäter“ nicht vor, welchem wir im entsprechenden Paragraphen des Serb. Str.-G.-B. finden. Daraus ergibt sich, dass unser Gesetzgeber nur dann die Unterbrechung der Verjährung gestatten will, wenn die Handlung „gegen den Thäter“ gerichtet ist.

Der Ausdruck „Thäter“ ist hier in weiterer Bedeutung gebraucht. Die Handlung braucht sich nicht auf den Thäter im engern

[1]) Berner, a. a. O. S. 271.

[2]) Liszt, a. a. O. S. 276. Binding, a. a. O. S. 851. Finger, a. a. O. S. 316. Anderer Meinung Zenitsch, a. a. O. S. 306.

[3]) Anderer Meinung Milowanowitsch, a. a. O.

[4]) Wesnitsch, a. a. O. S. 352.

Sinne, welcher das Delikt ganz und allein begangen hat, zu beziehen; vielmehr kann sie gegen einen anderen gerichtet sein, z. B. den Mitthäter, Anstifter etc. Die Unterbrechung der Verjährung aber findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf den sich die Handlung bezieht. Die Unterbrechung ist passiv höchst persönlich[1]). Wenn aber eine Handlung gegen mehrere Personen gerichtet ist, also z. B. die Herbeischaffung eines Beweismittels zur Hauptverhandlung bezweckt, so hat sie gegen alle Angeschuldigten betreffs der Verjährung die gleiche unterbrechende Wirkung.

Die Handlung muss wegen der begangenen That vorgenommen sein, ohne Rücksicht darauf, ob die That richtig qualifiziert ist[2]), aber sie braucht nicht auf die Hauptthat selbst gerichtet zu sein. Es genügt, wenn sie auf Thatsachen, welche mit dieser in Beziehung stehen, gerichtet ist.

Die Handlung unterbricht die Verjährung jener That, auf welche sie gerichtet ist. Wenn also ein Thäter einen Hausfriedensbruch und einen Diebstahl begangen hat, und nur wegen des ersteren eine entsprechende Verfolgungs-Handlung vorgenommen ist, weil der Diebstahl noch unbekannt war, so unterbricht diese Handlung die Verjährung des Diebstahls nicht[3]).

Die Verjährung ist unterbrochen in dem Momente, in welchem die zuständige Behörde ihre Handlung vorgenommen hat. Kenntnisnahme des Thäters davon ist nicht erforderlich. Wenn der Thäter mittels Steckbriefes verfolgt wird, wird die Verjährung erst nach Veröffentlichung desselben unterbrochen, nicht gleich im Zeitpunkt der Ausfertigung des Steckbriefes. Die Unterbrechung dauert solange, als der Unterbrechungsakt selbst.

Die einmal unterbrochene Verjährung kann nicht fortgesetzt werden, dagegen beginnt von dem Tage an, an welchem die Unterbrechungshandlung vollendet ist, eine neue Verjährung zu laufen, § 78 des Serb. Str.-G., welcher lautet: „Nach der Unterbrechung der Verjährung beginnt eine neue Verjährung von dem Tage an, an welchem die Unterbrechungshandlung aufhört.

Die neue Verjährung kann wieder unterbrochen werden und zwar „in infinitum“.

Für die neue Verjährung gelten bezüglich des Beginns, der Dauer u. s. w. dieselben Normen wie für die ursprüngliche.

---

[1]) Liszt, a. a. O. S. 276. Binding, a. a. O. S. 851. Anderer Meinung Berner, a. a. O. S. 323 (1898).

[2]) Olshausen, a. a. O. S. 334. Aug, a. a. O. S. 51.

[3]) Binding, a. a. O. S. 851.

Das Ruhen der Verfolgungsverjährung kennt das Serb. Str.-G.-B. nicht.

B. Vollstreckungsverjährung.

§ 80 des Serb. Str.-G.-B. ordnet an:

„Die Verjährung der Vollstreckung wird unterbrochen

1. wenn der Thäter zum Zwecke der Vollstreckung festgenommen wird,

2. wenn der Thäter während der zur Verjährung bestimmten Zeit ein neues Verbrechen oder Vergehen begangen hat; wenn aber dieses neue Delikt verjährt ist, nimmt man an, dass die Unterbrechung nicht stattgefunden hat."

Das Serb. Str.-G.-B. hat nicht bestimmt, welche Behörde den Thäter zum Zwecke der Vollstreckung festnehmen und somit die Verjährung unterbrechen kann. Nach der Serb. Str.-P.-O., § 286, ist nur die Polizeibehörde zuständig, die Strafe zu vollstrecken. Demgemäss kann sie allein den Thäter zum Zwecke der Vollstreckung festnehmen und durch diese Festnahme die Verjährung unterbrechen[1]). Die Polizeibehörde muss die im einzelnen Falle zur Vollstreckung berufene Behörde, also die in concreto zuständige sein.

Die Verjährung wird namentlich dann unterbrochen, wenn ein Polizei-Beamter auf Grund eines Vorführungs- oder Haftbefehls den Thäter festgenommen hat. Dieser Beamte muss legaler Weise zu der vorgenommenen Handlung berechtigt gewesen sein.

Der angeführte § 80 sagt: „Wenn der Thäter zum Zwecke der Vollstreckung festgenommen ist, wird die Verjährung unterbrochen". Daraus kann man — wie Zenitsch[2]) thut — folgern, dass jede andere auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung der zuständigen Behörde nicht geeignet sei, die Verjährung zu unterbrechen. Wir glauben aber, dass der Gesetzgeber sich hier nur ungenau ausgedrückt hat, und dass jede auf die Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung einer in concreto zuständigen Behörde den Lauf der Verjährung unterbrechen kann. Diese Handlungen sind sehr zahlreich und nenne ich nur beispielsweise Haftbefehl, Steckbrief, Aufforderung zum Strafantritt, Vorführungsbefehl u. s. w.

Handlungen, welche mit dem endlichen Strafvollzug zwar

---

[1]) Zenitsch, a. a. O. S. 312. Milowanowitsch, a. a. O.

[2]) Zenitsch, a. a. O. S. 312.

in Verbindung stehen, aber nicht direkt auf die Vollstreckung der Strafe gerichtet sind, unterbrechen die Verjährung nicht.

Die Handlungen müssen zum Zwecke der Vollstreckung, nicht etwa zur Ermöglichung der Untersuchungshaft in einer anderen Sache erfolgen[1]).

Das Begehen eines neuen Deliktes während der Verjährungsfrist unterbricht die Verjährung der Strafvollstreckung des früheren Deliktes.

Unser Gesetzgeber hat hier mit angeordnet, dass die Verjährung nur demjenigen zu gute kommen soll, der sich „vermutlich gebessert“ hat.

Ist aber das zweite Delikt verjährt, und somit nicht zur Aburteilung gekommen, so wird die Verjährung der Strafvollstreckung des ersten Deliktes durch die Begehung des zweiten nicht berührt.

Die Verjährung wird unterbrochen durch das Begehen eines Verbrechens oder Vergehens, nicht einer Uebertretung, denn der angeführte Paragraph spricht ausdrücklich von „Verbrechen oder Vergehen“.

Die Unterbrechung der Verjährung findet nur in betreff des Thäters statt, gegen welchen die Handlung, welche die Vollstreckung bezweckt, gerichtet war, selbst wenn mehrere zusammen wegen desselben Deliktes verurteilt worden sind.

Wenn mehrere Strafen zu verbüssen sind, wird nur die Verjährung derjenigen Strafe unterbrochen, deren Vollstreckung die handelnde Behörde im Auge hatte. Ist eine Gesamtstrafe ausgesprochen, so unterbricht eine auf Vollstreckung derselben gerichtete Handlung die Verjährung aller einbegriffenen Einzel-Strafen.

Sind dagegen die konkurrierenden Delikte je besonders, wenn auch in demselben Urteile, gestraft worden, so hat eine Handlung, welche Vollstreckung einer dieser Strafen bezweckt, nur für die Verjährung dieser Strafe unterbrechende Wirkung.

Unser Gesetzgeber hat bei der Vollstreckungsverjährung nicht bestimmt, ob die Verjährung nach der Unterbrechung wieder zu laufen beginnt oder nicht.

Aber wir glauben, dass alles der Verjährung unterliegt, dass die Verjährung, wie Hälschner[2]) sagt, eine absolute Notwendigkeit ist, dass sich das Recht überall und ausnahmslos als die das gesellschaftliche Leben beherrschende und regelnde Macht bewährt und bethätigt und deshalb ist unsere Meinung, dass die Verjährung nach der Unterbrechung wieder

---

[1]) Zenitsch, a. a. O. S. 311.
[2]) Hälschner, a. a. O. S. 695.

zu laufen beginnt[1]). Es gilt also § 78 des Serb. Str.-G., wie für Verfolgungsverjährung.

Die neubeginnende Verjährung steht bezüglich der Dauer und des Beginnes unter denselben Grundsätzen, wie die ursprüngliche.

Die schon abgelaufene Zeit der alten Verjährung soll nicht zu der neuen hinzugerechnet werden.

Ein Ruhen der Strafvollstreckungsverjährung kennt das Serb. Str.-G. nicht.

§ 4.

Vollendung der Verjährung.

§ 75 des Serb. Str.-G. bestimmt, ... „die Verjährung ist vollendet mit dem Beginne des lelzten zur Verjährungsfrist bestimmten Tages“.

Es fragt sich nun, welcher Tag der letzte der Verjährungsfrist ist. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, mit welchem Tag man die Verjährung beginnen lässt, ob mit dem des Ereignisses oder erst mit dem folgenden Tage. Folgen wir letzterer Meinung, dann würde die Verjährungsfrist unter Umständen um einen Tag verlängert werden. So würde z. B. ein Delikt, das am Morgen des 19. Mai 1903 begangen wurde, bei 3jähriger Verjährungsfrist erst mit Beginn des 19. Mai 1906 verjährt sein. Umgekehrt würde bei Annahme der anderen Meinung die Verjährungsfrist unter Umständen um einen Tag gekürzt werden. So würde ein am 19. Mai 1903 Nachts 11 Uhr 40 Min. verübtes Delikt bei 3jähriger Verjährungsfrist schon mit Beginn des 18. Mai 1906 verjährt sein.

Nach unserer Meinung rechnet der Gesetzgeber den Tag des Ereignisses ein[2]); denn er gebraucht in allen einschlägigen Paragraphen (§§ 29, 34, 165, 251, 259, 270 d. Str.-P.-O.) die Wendung „von dem Tage“ nie „mit dem Tage“. Die gleiche Anschauung kommt auch in der Gerichtspraxis zum Ausdruck.

Demgemäss ist die Verjährung vollendet mit Beginn des letzten — dem Anfange der Verjährung entsprechenden — Tages. Z. B. ein in 10 Jahren verjährendes Delikt wurde begangen am 1. Januar 1890. Der erste Tag der Verjährungsfrist ist also der 2. Januar 1890, der letzte Tag der 1. Januar 1890. Das Delikt ist also verjährt mit Beginn des 1. Januar 1900[2]).

Ein Jahr wird hierbei immer nach dem Kalender gerechnet, ein Monat nach § 21 des Serb. Str.-G.-B. mit 30 Tagen.

---

[1]) Milowanowitsch und Zenitsch schweigen davon.

[2]) Zenitsch, a. a. O. S. 295. Anderer Meinung Milowanowitsch a. a. O.

§ 5.

Die Wirkungen der Verjährung.

A. Verfolgungsverjährung.

Nunmehr wird es möglich sein, das Wesen der Verjährung im heutigen Strafrecht abschliessend zu bestimmen. Die Frage, ob die Verjährung der Strafverfolgung das Verbrechen in seiner Bedeutung tilge, oder ob durch sie nur die prozessuale Aktion und lediglich folgeweise die Bestrafung des Schuldigen ausgeschlossen werde, ist schon lange der Gegenstand grosser Meinungsverschiedenheiten. Es ist aber allgemein anerkannt, dass die Verjährung eine erlöschende Verjährung ist[1]).

Nach unserer Meinung ist die Verjährung ein Institut des materiellen Rechtes und zwar stellt sie sich dar, als Erlöschen des staatlichen Strafanspruches auf Grund des Ablaufs der vom Gesetz bestimmten Zeit. Der Verbrecher erwirbt durch Zeitablauf nicht ein Recht auf Straflosigkeit, sondern es geht das Recht des Staates auf Verfolgung und Bestrafung unter[2]). Nicht aber vermag die Zeit die Handlung zu einer erlaubten zu machen, das Verbrechen bleibt, der objektive Strafbarkeitscharakter der Handlung wird aufrecht erhalten. Ebendarum kann die Verjährung gegenüber einem von mehreren Teilnehmern eingetreten sein, während die übrigen noch strafbar sind. Ganz richtig sagt v. Risch[3]): „Die Verjährung verwandelt nicht Unrecht in Recht und nicht Verbrechen in Nichtverbrechen, sondern sie verwandelt nur die dem Recht widersprechende thatsächliche Folge der Straflosigkeit des Verbrechens in eine rechtlich anerkannte Folge, d. h. sie beseitigt den Strafanspruch.“

Der Staat kann den Eintritt der Folgen, welche an eine Strafthat geknüpft sind, ausschliessen, aber er kann nicht das Verbrechen zu einem Nichtverbrechen machen. Jedenfalls kann daher die „angedrohte Strafe“ als solche nicht verjähren, sondern nur Recht und Pflicht zur Anwendung derselben auf die konkrete Handlung. Ebenso verjährt nicht die „erkannte Strafe“, sondern nur deren rechtliche Realisierbarkeit bezw. die Vollstreckungspflicht gegenüber dem Verurteilten[4]).

Es erlischt nur, wie schon bemerkt, der Strafanspruch des Staates. Die Rechtsordnung verzichtet auf das Recht den ihr aus der Strafthat zustehenden Anspruch zu realisieren und

---

[1]) Binding, Handbuch S. 821.
[2]) Liszt, a. a. O. S. 276.
[3]) A. a. O. S. 255.
[4]) A. a. O. S. 247 v. Risch.

den Thäter zur Verantwortung zu ziehen. Sehr richtig sagt v. Risch[1]): „Die Bestrafung unterbleibt nicht, weil keine Klage mehr zur Verfügung steht, sondern umgekehrt, die Klage ist versagt, weil keine Bestrafung mehr stattfinden soll.“

Durch diesen Verzicht der Rechtsordnung ist das Wesen der Verjährung charakterisiert, denn eine selbständige prozessuale Bedeutung vermögen wir der Verjährung nicht zugeben. Die Wirkungen der Verjährung auf prozessualem Gebiete sind nur Reflexe ihrer materiell rechtlichen Natur.

Unser Str.-G. hat im § 74 angeordnet, dass die Strafverfolgung der Strafthat bald in 10, bald in 15 Jahren u. s. w. ausgeschlossen sei. Für diese Bestimmung bedarf es eines Grundes. Dieser Grund ist aber auf prozessualem Gebiete nicht zu machen, sondern er kann nur darin gefunden werden, dass die Rechtsordnung durch das Delikt bald mehr, bald weniger verletzt wird, und dass der Staat bald früher, bald später seinen Anspruch als getilgt ansieht.

Wir erkennen auch nicht an, dass die Verjährung einen gemischten Charakter hat. Ist einmal der Strafanspruch weggefallen, so muss natürlich auch jede prozessuale Geltendmachung desselben aufhören. Deshalb ist aber doch nicht die Verjährung als prozessuales Institut zu betrachten.

Die Verjährung ist einer der Gründe, welchen das geltende Recht die Wirkung beilegt, den bereits entstandenen Strafanspruch zu vernichten. Ein Prozess-Verfahren muss insoweit stattfinden, als ein Bedürfnis besteht, das Vorhandensein der Verjährung zu konstatieren und jeden Zweifel hierüber zu heben. Bei feststehender Verjährung ist in eine materielle Würdigung des Strafanspruches nicht einzutreten. In jedem Prozessstadium wird durch Feststellung von Verjährung jedes weitere Verfahren verhindert. Das Gericht hat daher ein Interesse, diese Frage zuerst aufzuklären und auf diese Weise Mühe und Zeit zu ersparen. Entsprechend sind die Bestimmungen in §§ 29, 160, 250 und 264 der serbischen Str.-P.-O. Steht die Verjährung von vorneherein oder nach der Beendigung des Ermittelungsverfahrens ausser Zweifel, so darf nach § 29 der Str.-P.-O. die Polizeibehörde die öffentliche Klage nicht erheben, und das Gericht muss die beantragte Eröffnung der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens durch Beschluss ablehnen (§ 161 der Str.-P.-O.). Im Falle, dass das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens angeordnet hat, ist es in die Hauptverhandlung selbst einzutreten nicht genötigt, sondern

---

[1]) A. a. O. S. 282.

befugt vor Beginn derselben durch Beschluss die Einstellung des Verfahrens zu verfügen.

Auch wenn erst nach Eintritt in die Hauptverhandlung oder gar nach deren Beendigung Verjährung sich ergibt, hat das Gericht auf die Einstellung des Verfahrens sich zu beschränken, nicht etwa freizusprechen. So § 250 der Str.-P.-O.

Nach unserer Ansicht gilt dieser Grundsatz auch für das schwurgerichtliche Verfahren. Da die Geschworenen nur mit der Schuldfrage befasst sind (§ 27 des Schw.-G.), zu welcher die Verjährung entschieden nicht gehört, so muss das Gericht selbst ohne Befragung der Geschworenen den Beschluss auf Einstellung des Verfahrens erlassen, sobald es sich entweder zu Beginn oder im Laufe der Hauptverhandlung von eingetretener Verjährung überzeugt[1]). Haben die Geschworenen bereits ihren Spruch abgegeben, sei es, dass es auf schuldig oder nichtschuldig lautet, so hat dennoch das Gericht blosse Einstellung des Verfahrens zu beschliessen. Denn der angeführte § 250 der Str.-P.-O. bestimmt ausdrücklich, dass im Falle der Verjährung des Deliktes statt des Urteiles Beschluss zu geben sei.

Die Verjährung hat die Wirkung nicht nur die Bestrafung, sondern auch die Untersuchung oder Verfolgung zu hindern (§ 290, 161, 264 der Str.-P.-O.).

Die Verjährung ist auch in den höheren Instanzen und zwar von Amtswegen zu berücksichtigen. Dies ist für das Appellationsgericht in § 266 der Str.-P.-O. ausdrücklich bestimmt und gilt auch für das Kassationsgericht.

Wenn die Verjährung vollendet ist, steht nie als perfekte Folge einer gesetzlichen Bestimmung jeder Bestrafung entgegen, und ihre Wirkung kann nicht mehr der Willkür des Einzelnen überlassen bleiben. Berner[2]) sagt treffend: „Da diese Verjährung nicht aus blosser Begünstigung für den Verbrecher, sondern in öffentlichem Interesse und um der Gerechtigkeit willen eingeführt ist, so ist sie unverzichtbar und mus von Amtswegen in jeder Instanz berücksichtigt werden“.

B. Vollstreckungsverjährung.

§ 79 des Str.-G. lautet:

„Wenn das Urteil verjährt ist, mit welchem jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt ist, wird es nicht vollstreckt“ . . .

Es handelt sich hier wie bei der Verfolgungsverjährung,

---

[1]) Vergl. auch Risch S. 265 f.; Binding S. 831.

[2]) A. a. O. S. 274.

um das Erlöschen des — durch rechtskräftiges Urteil festgestellten — staatlichen Strafanspruches. Die erkannte Strafe kann man nicht als verbüsst erachten; die Vollstreckung derselben wird nur gehindert.

Es fragt sich nun, ob ein Delikt, dessen rechtskräftig erkannte Strafe verjährt ist, bei Begehung eines neuen Deliktes als Strafschärfungsgrund in Anrechnung zu bringen sei. Soll ein Verbrechen Rückfall begründend sein, so ist nach § 71 des Serb. Str.-G.-B. nur erforderlich, dass wegen des früheren Deliktes ein Urteil gefällt wurde, unnötig ist, dass die erkannte Strafe verbüsst oder erlassen ist. Im Falle der Vollstreckungsverjährung ist nun wirklich ein Urteil gefällt, das betreffende Verbrechen kann daher als Schärfungsgrund in Anrechnung gebracht werden. Es dürfen aber noch nicht 10 Jahre verflossen sein seit der letzten Strafe — § 73 des Str.-G. (Verjährung des Rückfalls).

Die civilrechtlichen Folgen — Ersatz der Kosten, Prozesskosten etc. — einer Verurteilung werden durch die Verjährung der Strafe nicht berührt. Sie verjähren nach § 81 des Serb. Str.-G.-B. in den sich aus dem B. G.-B. ergebenden Fristen.

§ 6

Die Verjährung der Uebertretungen.

§ 396 des Serb. Str.-G.-B. bestimmt:

„Die Uebertretungen verjähren in 3 Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen wurden. Die Verjährung wird durch die Klage unterbrochen. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Wenn das Urteil verjährt ist, durch welches jemand wegen einer Uebertretung verurteilt wurde, so wird es nicht vollstreckt. Das Urteil verjährt in derselben Zeit, wie die Uebertretung selbst.

Die Verjährung beginnt von dem Tage an, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist, oder wenn es bereits rechtskräftig war, von dem Tage an, an welchem der Thäter sich aus den Händen der Behörde geflüchtet hat“.

Alles was bezüglich des Beginnes, der Dauer, der Unterbrechung, der Vollendung und der Wirkung der Verjährung des Verbrechens und Vergehens gesagt wurde, gilt auch hinsichtlich der Verjährung der Uebertretung, so dass wir uns mit einem Hinweis darauf begnügen können.

Litteratur.

1. Kley, Ueber den Beginn der Verjährung der Strafverfolgung. 1899. Diss.
2. Koopmann, Zur Lehre von der Verjährung im Strafrecht. 1888. Diss. Gött.
3. Rindfleisch, Die Verjährung der Strafvollstreckung 1892. Diss. Göttingen.
4. v. Risch, Ueber den rechtlichen Charakter der Kriminalverjährung nach dem heutigen Rechte. Gerichtssaal (36) 1884. Zeitschrift für Strafrecht IX, S. 235.
5. Hirzel, Kritische Betrachtung über Verjährung der Strafe. 1860.
6. Abbeg, Ueber Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen. 1862.
7. Dambach, Ueber Rechtsgrund der Verjährung. — Goltdammer's Archiv IX (1861).
8. Buhler, Die Verjährung im Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Strafrechte. 1893.
9. Pulvermacher, Die Gründe der Verjährung im Strafrechte.
10. Berner, Lehrbuch d. deutschen Strafrechts. 1866—1898.
11. Schütze, Lehrbuch d. deutschen Strafrechts. 1874, 2. Aufl.
12. v. Liszt, Lehrbuch d. deutschen Strafrechts. 1902.
13. Heinze in von Holzendorffs Handbuch d. d. Strafrechts II, S. 585.
14. v. Wächter, Vorlesungen über das Strafrecht. 1887.
15. Hälschner, Gemeines deutsches Strafrecht.
16. Jamuely, Gerichtssaal. XX.
17. Binding, Handbuch d. Strafrechts. 1885.
18. Finger, Kompendien d. österreich. Rechtes. 1894.
19. Köstlin, System des deutschen Strafrechts.
20. Meyer, H., Lehrbuch d. deutschen Rechts. 1895.
21. Häberlin, Grundsätze d. Kriminalrechts nach d. deutschen Strafbüchern. 1845.
22. Geyer, Grundriss zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. 1885.
23. Birkmeyer, Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtssprechung des deutschen Reichsgerichts.
24. — Vorlesungen des Strafprozessrechts.
25. Milowanowitsch, Vorlesungen des Serb. Strafrechts u. Strafprozessrechts. 1896.
26. Wesnitsch, Serb. Strafgesetz. — Das Strafrecht der Staaten Europas. I. 352.

27. Rubo, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 1879.
28. Oppenhof, Kommentar zum Strafgesetzbuch.
29. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 1890.
30. Püdorf, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 1900.
31. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 1879.
32. Hufnagel, Kommentar zum württemberg. Strafgesetzbuch.
33. Hepp, Kommentar zum württemberg. Strafgesetzbuch. 1838.
34. Thilo, Kommentar zum grossh. badischen Strafgesetzbuch. (1845).
35. Zenitsch, Kommentar zum Serbischen Strafgesetzbuch.
36. Aug, Die Verjährung der Strafverfolgung.
37. Vonachten, Die Verjährung im Strafrecht.

Lebenslauf.

Ich, Ljubomir Ziwkowits, bin am 26. Juli 1873 in Badnjewaz in Serbien als Sohn des verstorbenen Kaufmanns Panta Ziwkowits und seiner Ehefrau Miliza, geboren. Ich besuchte die Volksschule zu Badnjewaz durch vier Klassen, trat dann in das Gymnasium zu Kragujewaz ein, woselbst ich 8 Jahre war. Im Jahre 1894 absolvierte ich daselbst und besuchte hierauf die Universität in Belgrad, welche ich am 30. Juni 1898 verliess, nachdem ich das Diplom für Rechtswissenschaft erlangt habe.

Am 2. August 1898 bin ich als Gerichtsschreiber am serbischen Landgericht in Kragujewaz angestellt worden, in welchem Rang ich bis zum 17. März 1902 war. Am 17. März 1902 wurde ich zum Gerichtsassessor an demselben Gericht befördert. In diesem Range stehe ich heute noch. Meine weitere Ausbildung erhielt ich an der Universität München, wo ich zwei Semester war, sodann an der Universität Würzburg, woselbst ich meine Studien mit dem Doktorexamen abschliessen möchte.

Ich habe in Serbien Militärdienste geleistet und bin Offizier der Reserve.

Am 28. Oktober 1902 habe ich mich verheiratet.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Geschichte der Verjährung	3
I. Kapitel. Begründung der Verjährung	5
II. Kapitel. Die Verjährung nach Serbischem Rechte	10
§ 1. Dauer der Verjährung	10
A. Verfolgungsverjährung	10
B. Vollstreckungsverjährung	11
§ 2. Beginn der Verjährung	12
A. Verfolgungsverjährung	12
B. Vollstreckungsverjährung	16
§ 3. Unterbrechung der Verjährung	17
A. Verfolgungsverjährung	17
B. Vollstreckungsverjährung	21
§ 4. Vollendung der Verjährung	23
§ 5. Wirkungen der Verjährung	24
A. Verfolgungsverjährung	24
B. Vollstreckungsverjährung	26
§ 6. Die Verjährung der Uebertretungen	27